



Herstellung von Fertigpackungen mit Lebensmitteln

Das Landeseichamt Sachsen-Anhalt ist unter anderem für die Kontrolle von **Fertigpackungen** zuständig.

Rechtliche Grundlagen:

- Mess- und Eichgesetz (MessEG)
- Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten (FPackV)
- Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV)

Vorverpackte Lebensmittel sind jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten verpackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt.

➔ Fertigpackungen

Zu beachtende Regelungen



Bei vorverpackten Lebensmitteln ist die **Nettofüllmenge** des Lebensmittels anzugeben. Alle Bestandteile, die nicht der Definition des Lebensmittels unterfallen, sind als Tara zu berücksichtigen

Spezifikationen der Angabe der Nettofüllmenge richten sich nach Art. 23 i. V. m. Anhang IX der LMIV. So ist die Nettofüllmenge eines Lebensmittels in Litern, Zentilitern, Millilitern, Kilogramm oder Gramm auszudrücken und zwar, je nachdem was angemessen ist, bei flüssigen Erzeugnissen in Volumeneinheiten, bei sonstigen Erzeugnissen in Masseeinheiten.

Es gelten die Nennfüllmengenanforderungen gemäß § 16 Absatz 1 i. V. m. § 9 FPackV:

Fertigpackungen dürfen nur so hergestellt werden, dass die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung

1. im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet und
2. die zulässige Minusabweichung von der Nennfüllmenge nicht überschreitet:

Die zulässigen Minusabweichungen betragen:		
Nennfüllmenge Q_N in g oder ml	Zulässige Minusabweichung (Tu)	
	in % von Q_N	in g oder ml
5 bis 50	9	–
50 bis 100	–	4,5
100 bis 200	4,5	–
200 bis 300	–	9
300 bis 500	3	–
500 bis 1 000	–	15
1 000 bis 10 000	1,5	–

Die zulässigen Minusabweichungen (Tu) dürfen von höchstens zwei Prozent **der produzierten Packungen** überschritten werden.

Das Zweifache der Tu-Tabellenwerte (Tv) darf von keiner Packung überschritten werden.



Herstellung von Fertigpackungen mit Lebensmitteln

Zur **Abfüllung** der Fertigpackungen ist eine **geeichte Kontrollwaage** zu verwenden. Die Eichfrist beträgt 2 Jahre. Welches Messgerät zum Einsatz kommen kann, findet sich in der Anlage 7 der FPackV.

Werden nichtselbsttätige Waagen verwendet, so müssen diese der Genauigkeitsklasse III oder besser entsprechen. Der Eichwert darf nicht größer sein als:

Nennfüllmenge QN der Fertigpackung in (g) oder (ml) größter zulässiger Eichwert in (g)

von	5	bis weniger als	10	0,1
von	10	bis weniger als	25	0,2
von	25	bis weniger als	150	0,5
von	150	bis weniger als	350	1,0
von	350	bis weniger als	1 750	2,0
von	1 750	bis weniger als	3 500	5,0
von	3 500	bis weniger als	7 000	10,0
von	7 000	bis weniger als	25 000	20,0

Unter www.landeseichamt.de kann das Messgerät angemeldet (spätestens 6 Wochen nach erstmaliger Inbetriebnahme) oder die Eichung beantragt werden. **Die Eichung sollte spätestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist beantragt werden!**

Auch die **Schriftgröße** der Füllmengenangabe ist zu beachten: Ein Wurstglas mit 500 g Inhalt muss zum Beispiel eine Zahlenangabe von mindestens 4 mm Größe aufweisen.

§ 38 FPackV – Lesbarkeit und Schriftgröße

(1) Wer eine Fertigpackung herstellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbringt, in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, muss die Fertigpackung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 leicht erkennbar, deutlich lesbar und unverwischbar kennzeichnen.

(2) Die Zahlenangaben der Nennfüllmenge müssen, soweit in dieser Verordnung nicht anders geregelt, mindestens folgende Schriftgrößen haben:

Nennfüllmenge in g oder ml	Schriftgröße in mm
5 bis 50	2
mehr als 50 bis 200	3
mehr als 200 bis 1 000	4
mehr als 1 000	6

Lebensmittelunternehmer müssen ihren Namen bzw. ihre vollständige Firmenbezeichnung sowie die Anschrift auf dem Etikett angeben.

Artikel 9 LMIV

(1) Verzeichnis der verpflichtenden Angaben

h) der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers

Ausnahmen

Keine Anwendung der FPackV bei:

- Gratisproben
- Exportartikeln, welche nicht mit dem e-Zeichen gekennzeichnet sind
- Fertigpackungen kleiner als 5 Gramm oder 5 Milliliter, § 33 FPackV
- Fertigpackungen mehr als 10 Kilogramm oder mehr als 10 Liter, § 34 FPackV